



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 1. April 2014 (Stand am 1. Mai 2024)

Gemeinde- und Ortschaftsnamen – Vorprüfung und Genehmigung sowie Veröffentlichung

Herausgeber

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion (Vermessung)
Seftigenstrasse 264, CH-3084 Wabern
vermessung@swisstopo.ch / <https://www.cadastre-manual.admin.ch>





Originalsprache: Deutsch

Aktenzeichen: swisstopo-545.1-1

Die geschlechtsspezifische Differenzierung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig umgesetzt.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
1.1. Ziel	5
1.2. Geltungsbereich	5
1.3. Rechtliche Grundlagen	5
1.4. Vorschriften	5
1.5. Definitionen	5
1.5.1. Gemeindenamen	5
1.5.2. Ortschaftsnamen	5
2. Vorgehen Gemeindenamensänderung (GeoNV Art. 10 – 12)	6
2.1. Gesuch einreichen	6
2.1.1. Vorprüfungsverfahren (GeoNV Art. 13 und 14)	6
2.1.2. Genehmigungsverfahren (GeoNV Art. 15 – 17)	6
2.1.3. Meldung (ohne Vorprüfung- und Genehmigungsverfahren; GeoNV Art. 18)	6
2.2. Amtliches Gemeindeverzeichnis (GeoNV Art. 19)	6
3. Vorgehen Ortschaftsnamensänderung (GeoNV Art. 20)	7
3.1. Gesuch einreichen (GeoNV Art. 21)	7
3.2. Vorgehen und Kosten (GeoNV Art. 22 und 23)	7
3.3. Amtliches Ortschaftenverzeichnis (GeoNV Art. 24, GeolV Anhang 1)	7
3.3.1. Nachführen des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses	7
3.3.2. Nachführungsmeldung	7
3.3.3. Koordination zwischen kantonalen Stellen und der Post	8
4. Schlussbestimmungen	9
4.1. Folgen bei Nichteinhaltung	9
4.2. Inkraftsetzung	9
5. Änderungen	10



Abkürzungen

Liste der in diesem Dokument verwendeten Abkürzungen:

Abkürzung	Bezeichnung im vollen Wortlaut
Amtliches Ortschaftenverzeichnis	Amtliches Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter
BAV	Bundesamt für Verkehr
BFS	Bundesamt für Statistik
GeoLG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz), SR 510.62
GeolV	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV), SR 510.620
GeoNV	Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), SR 510.625
PLZ6	Eindeutige sechsstellige Postleitzahl
Post	Die Schweizerische Post AG
swisstopo	Bundesamt für Landestopografie
WMS-BGDI	Web Mapping Service der öffentlichen Daten der Bundes-Geodaten-Infrastruktur (BGDI)



1. Einleitung

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) erlässt das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die vorliegende Weisung.

Für die Änderungen von Gemeinde- und Ortschaftsnamen sowie Änderungen im amtlichen Ortschaftenverzeichnis mit Postleitzahl und Perimeter (amtliches Ortschaftenverzeichnis) gelten die in Kapitel 1.3 aufgeführten rechtlichen Grundlagen.

1.1. Ziel

Diese Weisung regelt die Verfahren bei Änderungen von Gemeinde- und Ortschaftsnamen sowie die Nachführungsmeldungen für das amtliche Ortschaftenverzeichnis. In dieser Weisung geht es insbesondere um die organisatorische Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen.

1.2. Geltungsbereich

Die Weisung richtet sich an die Schweizerische Post AG (Post) und die im Kanton für die Durchführung der Verfahren zu Gemeinde- und Ortschaftsnamen zuständigen Stellen.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Nachfolgende rechtliche Grundlagen enthalten Rechtsnormen, welche für die Weisung massgebend sind:

- Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)
[SR 510.62](#); insbesondere [Artikel 7](#)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV)
[SR 510.620](#); insbesondere [Anhang 1](#)
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)
[SR 510.625](#); insbesondere [4. Abschnitt \(Artikel 10 – 19\)](#), [5. Abschnitt \(Artikel 20 – 24\)](#)

1.4. Vorschriften

Nachfolgende Vorschriften sind zu beachten:

- Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)
- Empfehlung zur Schreibweise der Gemeinde- und Ortschaftsnamen,
- Empfehlung Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen
- Richtlinien zur Schreibweise der Stationsnamen

Diese sind im Handbuch «Amtliche Vermessung» aufgeführt

<https://www.cadastre-manual.admin.ch> > Handbuch Amtliche Vermessung Schweiz > Rechtliches & Publikationen > Empfehlungen, Richtlinien resp. Weisungen.

1.5. Definitionen

1.5.1. Gemeindenamen

Die Gemeinde ist die kleinste politische Einheit, die nach der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben der politischen Gemeinde wahrnimmt und durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt ist.

1.5.2. Ortschaftsnamen

Ortschaften sind bewohnte, geografisch abgrenzbare Siedlungsgebiete mit eigenem Namen und eigener Postleitzahl (postalische Ortschaften).



2. Vorgehen Gemeindenamensänderung (GeoNV Art. 10 – 12)

Das Vorgehen für die Gemeindenamensänderungen besteht entweder aus dem Vorprüfungsverfahren und dem Genehmigungsverfahren oder nur aus einer Meldung.

2.1. Gesuch einreichen

Nachdem der Kanton und die Gemeinde den Geschäftsfall gutgeheissen haben, sendet die zuständige kantonale Behörde ein Gesuch mit folgenden Angaben an das Bundesamt für Landestopografie swisstopo:

- bisherige/r Gemeindenname/n (z.B. bei Fusionen),
- neuer Gemeindenname,
- Angabe, ob ebenfalls ein Ortschaftsname ändert (Name, Perimeter),
- Datum der Inkraftsetzung (mindestens beim Gesuch um Genehmigung),
- Kopie des Regierungsratsbeschlusses (mindestens beim Gesuch um Genehmigung) und
- allfällige weitere Informationen.

2.1.1. Vorprüfungsverfahren (GeoNV Art. 13 und 14)

Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle reicht bei swisstopo die nötigen Akten für die Vorprüfung (siehe Kapitel 2.1) ein. swisstopo leitet das Vorprüfungsverfahren bei den betroffenen Bundesstellen (inkl. SBB und Post) ein. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Frist teilt swisstopo der zuständigen kantonalen Stelle sowie allen am Vorprüfungsverfahren beteiligten Stellen den Vorprüfungsentscheid mit. Das Vorprüfungsverfahren ist nicht zwingend, aber sehr empfehlenswert.

2.1.2. Genehmigungsverfahren (GeoNV Art. 15 – 17)

Wie beim Vorprüfungsverfahren wird auch das Genehmigungsverfahren durch swisstopo eingeleitet. Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle reicht das Gesuch um Genehmigung bei swisstopo ein (siehe Kapitel 2.1). Wenn eine Vorprüfung des Namens schon durchgeführt wurde, muss spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung gelten soll, das Gesuch um Genehmigung einge-reicht werden. Ohne bereits durchgeführte Vorprüfung muss dieses spätestens 2 Monate vorher einge-reicht werden.

swisstopo teilt der zuständigen kantonalen Stelle sowie allen am Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen den Genehmigungsentscheid mit. Der Geschäftsfall wird im Bundesblatt publiziert und die kan-tonale Stelle wird im Anschluss durch swisstopo darüber informiert.

2.1.3. Meldung (ohne Vorprüfung- und Genehmigungsverfahren; GeoNV Art. 18)

Die zuständige kantonale Stelle teilt swisstopo spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen gelten, folgende Veränderungen mit:

- Gebietsveränderungen zwischen Gemeinden;
- den Wegfall eines Gemeindenamens im Fall einer Zusammenlegung oder Aufteilung von Gemeinden wie z.B., wenn zwei Gemeinden fusionieren und der neue Gemeindenname derselbe ist, wie einer der vorherigen;
- die Änderungen des Namens von Bezirken oder vergleichbaren administrativen Einheiten des Kan-tons;
- die Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk oder zu einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons.

In diesen Fällen erübrigt sich ein Genehmigungsverfahren und die Änderungen werden lediglich durch swisstopo im Bundesblatt veröffentlicht.

2.2. Amtliches Gemeindeverzeichnis (GeoNV Art. 19)

Das «Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz» wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt, verwaltet und veröffentlicht.



3. Vorgehen Ortschaftsnamensänderung (GeoNV Art. 20)

Die nach kantonalem Recht zuständige Stelle legt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und der Post, die Änderungen fest und meldet sie swisstopo¹. Das Verfahren ist das gleiche wie bei den Gemeindenamensänderungen. Im Rahmen der Vorprüfung eröffnet swisstopo mit dem Vorprüfungsentscheid zusätzlich einen Voranschlag für die Kosten. Mit dem Genehmigungsentscheid werden die Kosten festgelegt. Zudem publiziert swisstopo den Geschäftsfall im Bundesblatt und informiert die kantonale Stelle im Anschluss über die Publikation.

3.1. Gesuch einreichen (GeoNV Art. 21)

Die zuständige kantonale Behörde sendet ein Gesuch mit folgenden Angaben an das Bundesamt für Landestopografie swisstopo:

- bisheriger Ortschaftsname und PLZ6,
- neuer Ortschaftsname und PLZ6,
- Plan alt/neu mit Perimeter, Name, PLZ6,
- Gemeinde oder Gemeinden, in der die Ortschaft liegt,
- Datum der Inkraftsetzung und
- allfällige weitere Informationen.

3.2. Vorgehen und Kosten (GeoNV Art. 22 und 23)

Für die Festlegung und Änderung eines Ortschaftsnamens gelten die Vorschriften über die Vorprüfung und Genehmigung bei Gemeindenamen sinngemäss. Wer ein Gesuch stellt, trägt die Kosten.

3.3. Amtliches Ortschaftenverzeichnis (GeoNV Art. 24, GeolV Anhang 1)

Mit Artikel 24 GeoNV wird swisstopo beauftragt, das amtliche Ortschaftenverzeichnis zu erstellen, zu verwalten und zu veröffentlichen.

Die zentrale Datenhaltung hat unter anderem den Vorteil, dass Konsistenzprobleme an Kantons- und Gemeindegrenzen nur einmal bereinigt werden müssen.

Die Integration in die amtliche Vermessung erfolgt über die durch swisstopo zur Verfügung gestellten Dienste.

3.3.1. Nachführen des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses

Nachdem swisstopo das Gesuch genehmigt hat und die Ortschaftsnamensänderung im Bundesblatt veröffentlicht wurde, vollzieht swisstopo termingerecht die Aktualisierung des amtlichen Ortschaftenverzeichnisses. Allfällige Änderungen oder Präzisierungen zum Perimeter sind swisstopo gemäss Angaben in Kapitel 3.3.2 zuzustellen.

3.3.2. Nachführungsmeldung

Das amtliche Ortschaftenverzeichnis wird aufgrund der kantonalen Nachführungsmeldungen und denjenigen der Post aktualisiert und publiziert. Die Nachführungsmeldungen sind laufend durch die kantonalen Stellen an swisstopo an die E-Mail-Adresse plz@swisstopo.ch zu melden.

Folgendes ist zu beachten:

- bei Neufestlegung, Änderung oder Löschung eines Ortschaftsnamens ist zwingend das Genehmigungsverfahren gemäss Artikel 22 GeoNV zu durchlaufen (siehe Kapitel 3). Meldungen, welche das Verfahren nicht durchlaufen haben, werden zurückgewiesen;
- bei Perimeteränderungen, insbesondere wenn Zustelladressen betroffen sind, ist vorgängig die Koordination zwischen den betroffenen Gemeinden und der Post abzuschliessen;

¹ <https://www.cadastre-manual.admin.ch> > Handbuch Amtliche Vermessung Schweiz > Verwaltung & Administratives > Geografische Namen: Verfahren > Ortschaftsnamen



- bei Perimeteränderungen, welche Haltestellen des öffentlichen Verkehrs betreffen, ist vorgängig die Koordination zwischen den betroffenen Gemeinden, den zuständigen Transportunternehmen und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) durchzuführen;
- der neue Zustand nach der Nachführung ist anzugeben, als PDF oder direkt in <https://map.geo.admin.ch> mittels Skizze. Falls nötig sind beschreibende Elemente mitzuliefern (z.B. «Perimeterverlauf erfolgt entlang der Gemeindegrenze, der Grundstücksgrenze oder einer natürlichen Grenze (wie Gewässer oder Wald)»);
- offensichtliche Fehler im Datensatz werden von swisstopo direkt behoben.

3.3.3. Koordination zwischen kantonalen Stellen, der Post oder BAV

Grosse Änderungen, sowie Änderungen, die Zustelladressen oder Haltestellen des öffentlichen Verkehrs betreffen, sind zwingend mit der Post resp. mit dem BAV zu koordinieren.



4. Schlussbestimmungen

4.1. Folgen bei Nichteinhaltung

Werden die Verfahren, Meldungen und Termine nicht eingehalten, werden Änderungen nicht oder verspätet in Kraft treten.

4.2. Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



5. Änderungen

Die vorliegende Weisung wurde angepasst.

Änderungen per 1. Mai 2024

Die Änderungen treten per 1. Mai 2024 in Kraft.

3.3.2 Nachführungsmeldung

Zusätzlicher Punkt betreffend Koordination im Falle von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, die durch eine Perimeteränderung betroffen sind.

Änderungen per 1. Januar 2024

Die Änderungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft.

Allgemein

Dokument Barrierefrei aufbereitet, damit verbunden auch Optimierung an Dokumentstruktur und Korrekturen textlicher Natur.

1. Einleitung

Präzisierung der rechtlichen Grundlage zur Weisung.

1.2 Geltungsbereich

Neues Kapitel

2. Vorgehen Gemeindenamensänderung

Präzisierungen und Optimierung der Struktur des gesamten Kapitels

3. Vorgehen Ortschaftsnamensänderung

Präzisierungen und Optimierung der Struktur des gesamten Kapitels

3.3 Amtliches Ortschaftenverzeichnis

Präzisierungen und Neuregelung der Übermittlung von Nachführungsmeldungen.

4.1 Folgen bei Nichteinhaltung

Neues Kapitel

5 Änderungen

Neues Kapitel